



20. Dezember 2000

Gemeinderat
9425 Thal

BD/Rechtsabteilung	
E	22. Dez. 2000
Nr.	

VII 14 Thal: Gesamtrevision Zonenplan; 2. Nachtragsgenehmigung

Sehr geehrter Herr Gemeindammann
Sehr geehrte Gemeinderäte

Mit Verfügung vom 22. Dezember 1998 hat das Baudepartement die neuen Ortsplanungsinstrumente Ihrer Gemeinde genehmigt. Einige Festlegungen sind damals von der abschliessenden Beurteilung zurückgestellt worden (hängiges Rekursverfahren, Lärmschutznachweis, Altlastenabklärung). Mit Datum vom 28. Dezember 1999 ist im Rahmen einer 1. Nachtragsgenehmigung über die Gebiete „Knüli-Buechsteig“, „Fuchsloch“ und „Dammweg“ verfügt worden. Bezogen auf die Parzellen Nrn. 393, 446 sowie 3008 sind zwischenzeitlich Altlastenabklärungen durchgeführt worden, sodass über Ihr diesbezügliches Genehmigungsgesuch im Rahmen der 2. Nachtragsgenehmigung entschieden werden kann.

a) Parzelle Nr. 393

Aufgrund der Ergebnisse der durchgeführten Untersuchungen ergibt sich, dass das Grundstück eine Belastung der Massnahmenklasse C aufweist. Der Überbaubarkeit der Parzelle stehen keine grundsätzlichen Hindernisse im Wege, sodass die Fläche im Sinn von Art. 15 des Raumplanungsgesetzes (SR 700, abgekürzt RPG) als für die Zuweisung zu einer Bauzone geeignet betrachtet werden kann. Im Zusammenhang mit der Überbauung und/oder Nutzungsänderung der fraglichen Parzelle sind jedoch gestützt auf Art. 3 der Altlasten-Verordnung (SR 814.680, abgekürzt AltIV) weitere Massnahmen vorzukehren. Die Umschreibung zur Industriezone (Ib) kann genehmigt werden.

b) Parzelle Nr. 446

Die durchgeführten Untersuchungen ergeben, dass keine Hinweise auf eine Belastung des Erdmaterials bestehen. Die fragliche Fläche kann damit gestützt auf Art. 15 RPG als für die Zuweisung zu einer Bauzone geeignet betrachtet werden. Die Zuweisung zur Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (Oe) kann genehmigt werden.

c) Parzellen Nrn. 3008 und 3009

Aufgrund der Ergebnisse der durchgeführten Untersuchung ergibt sich, dass die Parzellen eine Belastung der Massnahmenklasse C aufweisen. Der Überbaubarkeit der Parzellen stehen keine grundsätzlichen Hindernisse im Wege, sodass die Flächen im Sinn von Art. 15 RPG als für die Zuweisung zu einer Bauzone geeignet betrachtet werden kann. Im Zusammenhang mit der Überbauung und/oder Nutzungsänderung der fraglichen Parzelle sind jedoch gestützt auf Art. 3

AltIV weitere Massnahmen vorzukehren. Die Zusage zur Gewerbe-Industriezone (GI), Grünzone Freihaltung (GF) sowie Grünzone Schutz (GS) kann genehmigt werden.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 7 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

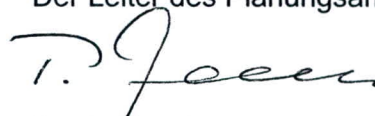
Baudepartement:

1. Die Zonierung der Parzellen Nrn. 393, 446 sowie 3008 wird im Sinn der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 300.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Planungsamtes



Dr. P. Flaad

Beilagen:

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie:

- Planungsamt
- Rechtsabteilung